

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Wien, 17. November 2010
GZ 300.440/006-5A4/10

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz, das Vereinsgesetz, das Bundesstiftungs- und Fondsgesetz geändert und ein Luftfahrtsicherheitsgesetz erlassen wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 25. Oktober 2010, BMI-LR1300/0050-III/1/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz, das Vereinsgesetz, das Bundesstiftungs- und Fondsgesetz geändert und ein Luftfahrtsicherheitsgesetz erlassen wird, und nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

1. ZU ARTIKEL X1 - ÄNDERUNG DES ZIVILDIENTSGESETZES 1986:

Der Rechnungshof hält zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen fest, dass diese eine Gesamtersparnis i.H.v. 3,948 Mill. EUR jährlich anführen. Auch wenn die - insofern i.S.d. § 14 BHG nachvollziehbaren - Erläuterungen festhalten, dass sich aufgrund der Absenkung des Zivildienstgeldes in der Kategorie 1 und 2 **Einsparungen** i.H.v. 3,15 Mill. EUR jährlich ergeben, weist der Rechnungshof darauf hin, dass durch die in § 28 Abs. 2 vorgesehene Erhöhung der von den Rechtsträgern zu leistenden Vergütung Mehreinnahmen i.H.v. rd. 798.000 EUR jährlich ergeben werden.

2. ZU ARTIKEL X2 - ÄNDERUNG DES VEREINSGESETZES:

Die Erläuterungen enthalten keine bezifferten Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Möglichkeit, dass künftig „*vom Verein zu bestimmende*

Personen selbständig bestimmte Eingaben in das zentrale Vereinsregister tätigen können“. Sie halten lediglich fest, dass die vorgeschlagene Änderung budgetwirksam ist, und dass sich *„österreichweit ein Personalaufwand von etwa 17 Mannjahren, der eingespart werden könnte“*, ergibt.

Gemäß § 14 BHG ist jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden, aus welchen Gründen diese Ausgaben und Kosten notwendig sind und welcher Nutzen hievon erwartet wird, sowie welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben und Kosten gemacht werden.

Da diese Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen des Artikel X2 weder beziffert noch nachvollziehbar dargelegt sind, entsprechen die Erläuterungen nicht den Anforderungen des § 14 BHG.

3. ZU ARTIKEL X3 - ÄNDERUNG DES BUNDESSTIFTUNGS- UND FONDGESETZES:

Für Stiftungen und Fonds mit einem Stiftungsvermögen von mehr als 1 Mill. EUR wird eine verpflichtende Abschlussprüfung durch Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Angehörige bestimmter verwandter Berufe vorgesehen. Dadurch soll es zu einer *„finanziellen und personellen Entlastung von administrativen Aufgaben“* der Stiftungs- und Fondsbehörden kommen, die in den Erläuterungen nicht quantifiziert wird.

Wie bei den Erläuterungen zu Artikel X2 fehlt im vorliegenden Fall jede Angabe der finanziellen Auswirkungen, weshalb die Erläuterungen nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., entsprechen.

4. ZU ARTIKEL X4 - ERLASSUNG EINES LUFTFAHRTSICHERHEITSGESETZES:

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die bisher vom BMI getragenen Kosten für die Durchführung der Sicherheitskontrollen durch private Sicherheitsunternehmen entfallen werden. In den Jahren 2011 bis 2014 sollen dadurch jährliche Einsparungen von 14,9 Mill. EUR, 20,0 Mill. EUR, 20,2 Mill. EUR und 20,6 Mill. EUR erzielt werden. Die



GZ 300.440/006-5A4/10

Seite 3 / 3

Erläuterungen enthalten jedoch keine Angaben, wie diese angeführten Beträge errechnet wurden.

Für die Durchführung der Sicherheitskontrollen war bisher eine Sicherheitsabgabe zu entrichten.

Die Erläuterungen halten fest, dass - infolge der in § 20 des Entwurfs vorgesehenen Aufhebung des Bundesgesetzes über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen (Luftfahrtsicherheitsgesetz - LSG 1992) - auch die Einnahmen aus dieser bisherigen Sicherheitsabgabe entfallen werden, wobei jedoch in den Erläuterungen kein Betrag genannt wird. Aus Sicht des Rechnungshofes ist dazu anzumerken, dass im Budgeterfolg für 2009 (vgl. hierzu Ansatz 2/16605 auf Seite 106 des Bundesrechnungsabschlusses 2009) Einnahmen aus der Sicherheitsabgabe von 61,7 Mill. EUR genannt werden, die sich jedoch in den Erläuterungen nicht finden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in der Kostendarstellung einerseits eine nachvollziehbare Herleitung des einzusparenden Betrages fehlt und andererseits der Verlust von Einnahmen aus der Sicherheitsabgabe nicht berücksichtigt bzw. quantifiziert wurde. Der Rechnungshof verweist - wie zu den Artikeln X2 und X3 ausgeführt - insofern auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: